

Veröffentlichung der Gehälter der Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

In den amtlichen Bekanntmachungen dieser Ausgabe des Deutschen Ärzteblattes werden für das Jahr 2020 die Angaben über die Gehälter der auf 6 Jahre gewählten hauptamtlichen Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht.

Das Sozialgesetzbuch SGB V schreibt in § 79 Abs. 4 SGB V vor, dass die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen in einer Übersicht zu veröffentlichen sind.

Zur Erläuterung möchten wir eingangs auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Die Gehälter der Vorstände genauso wie die Gehälter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVen werden aus Verwaltungskostenbeiträgen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gezahlt, die von den erarbeiteten Honoraren abgezogen werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheiden die Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und damit indirekt alle niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten selbst. Es handelt sich also nicht, wie häufig dargestellt wird, um Krankenkassenbeiträge der Versicherten.

Bei den Vorstandsämtern handelt es sich um eine hauptamtliche Tätigkeit. Die ausgewiesenen Gehälter sind Bruttogehälter. Die Arbeitgeber (KVen) und die Arbeitnehmer (Vorstände) entrichten ggf. anteilig Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung, sofern keine besondere Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Maßstäben vertraglich fortgeführt oder vereinbart wurde. Im Falle einer Versorgungsregelung nach beamtenähnlichen Regelungen werden vom Arbeitgeber entsprechende Rückstellungen für eine (ggf. zusätzliche) Altersversorgung gebildet und ggf. Beihilfeleistungen im Krankheitsfalle gewährt.

Neben dem Gehalt haben einige Kassenärztliche Vereinigungen eine Dienstwagenregelung, nach der die Vorstände zur Unterstützung ihrer Arbeit Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens haben.

Im Zusammenhang mit einer Bewertung der Vorstandsvergütungen ist auf Folgendes hinzuweisen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen mit Mitarbeiterzahlen von 200 bis zu 1000 Mitarbeitern sind mit mittelständischen Unternehmen aus anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbar. Die unterschiedliche Höhe der Gehälter der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen ist natürlich abhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung und Größe einer KV und der damit verbundenen Verantwortung der Vorstände. Die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vergleichbarer (Mitarbeiterzahl/Umsatzgröße) privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen und die Vorstandsvergütungen der Vorstandsmitglieder vieler gesetzlicher Krankenkassen liegen ebenfalls in dieser Größenordnung.

KBV, Berlin, Februar 2021

	Kassen- ärztliche Vereinigung	Vorstandsfunktion	Im Vorjahr gez. Vergütungen		Versorgungsregelungen		Sonstige Vergütungsbestandteile		Weitere Regelungen		Gesamtvergütung
			Grund- vergütung	Variable Bestandteile	Zusatzversorgung / Betriebsrenten	Zuschuss zur priv. Versorgung	Dienstwagen auch zur privaten Nutzung	weitere Vergü- tungsbestandteile (u.a. priv. Unfall- versicherung)	Übergangsregelungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt	Regelungen für den Fall der Amtsenthebung/ -entbindung bzw. bei Fusionen	
			gezahlter Betrag	gezahlter Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	jährlich aufzuwendender Betrag	bei bereits laufenden Verträgen ist anstelle der 1%-Regelung auch die Angabe der jährlichen Leasingkosten möglich	jährlich aufzuwendender Betrag	Höhe/Laufzeit	Höhe/Laufzeit einer Abfindung/ eines Übergangsgeldes bzw. Weiterzahlung der Vergütung/ Weiterbeschäftigung	
10	Niedersachsen	Vorstandsvors.	286.125,00	–	siehe ⁵	siehe ⁵	6.940,08	–	–	–	293.065,08
		Stv. Vorstandsvors.	220.500,00	–	–	–	6.685,00 ⁶	–	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	227.185,00
11	Nordrhein	Vorstandsvors.	254.276,37		67.007,00			17.234,54	Vergütung für 6 Monate unter Anrechnung anderweitiger Bezüge	bei Abwahl 75 % für max. 3 Jahre	338.517,91
		Stv. Vorstandsvors.	251.510,29		58.439,00		8.568,00	1.008,30			319.525,59
12	Rheinland- Pfalz	Vorstandsvors.	246.114,00			23.000,04	6.836,70 ⁷	840,74 ⁸	siehe ⁹	Abwicklung des Dienstvertrages erfolgt analog zur Regelung des § 622 Abs. 1 und 2 BGB	276.791,48 ¹⁰
		stellv. Vorstandsvors.	240.520,56			23.000,04	7.652,65 ⁷	840,74 ⁸			272.013,99 ¹⁰
		Vorstandsmitglied	234.927,00			23.000,04	9.903,91 ⁷	840,74 ⁸			268.671,69 ¹⁰
13	Saarland	Vorstandsvor.	267.000,00	–	15.462,96 ¹¹	4.415,64	nein	nein	60% der Grundvergütung abzügl. aller Einkünfte mit Ausnahme der selbst. vertragsärztlichen Tätigkeit / 2 Jahre	Bei Amtsenthebung/ -entbindung: keine Zahlungen und Wegfall des Übergangsgeldes	286.878,60
		stellv. Vorstandsvors.	247.500,00	–	–	4.415,64	nein	nein			251.915,64
14	Sachsen	Vorstandsvor.	289.200,00	–	12 % der Grundvergütung	8.661,12	–	188,73	–	–	332.753,85
		stellv. Vorstandsvors.	262.800,00	–		7.198,20	–	188,73	–	–	301.722,93
15	Sachsen- Anhalt	Vorstandsvors.	272.669,76				5.328,24	6.006,45	100 %, 6 Monate		284.004,45
		stellv. Vorstandsvors.	247.825,80				6.838,67	11.287,37	100 %, 6 Monate		265.951,84
		Vorstandsmitglied	238.303,08				4.435,67	14.940,31			257.679,06
16	Schleswig -Holstein	Vorstandsvors.	265.132,98	0,00	0,00	36.389,16	nein	0,00	siehe ¹²	0,00	301.522,14
		Stellv. Vorstandsvors.	265.132,98	0,00	0,00	36.389,16	nein	0,00		0,00	301.522,14
17	Thüringen	Vorstandsvors.	240.000,00	20.000,00	0,00	7.198,20	11.664,00	0,00	–	–	278.862,20
		Stellv. Vorstandsvors.	240.000,00	20.000,00	0,00	7.198,20	10.938,00	0,00	–	–	278.136,20
18	Westfalen- Lippe	Vorstandsvors.	260.000,00	–	55.000,00		11.174,00			siehe ¹³	326.174,00
		Stellv. Vorstandsvors.	255.000,00	–	54.586,00		10.776,00				320.362,00
		Vorstandsmitglied	282.880,00	–	53.980,00		9.609,00				346.469,00

¹ Bei Dienstunfähigkeit 75% der Grundvergütung

² Wegfall des Übergangsgeldes, wenn die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt höher liegen als im Jahr vor der Aufnahme des Amtes. Anrechnung der Differenz zwischen den Einkünften aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt und den Einkünften des Vorjahres, falls die Einkünfte aus kassenärztlicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt unterhalb derer im letzten Jahr vor der Aufnahme des Amtes liegen, Anrechnung übriger Erwerbseinkommen aus beruflicher Tätigkeit im ersten Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden angerechnet. Wegfall des Übergangsgeldes bei einem Amtsverzicht.

³ Fortführung der Versorgung aus Vorvertrag

⁴ Die Grundvergütung (249.383,88 €) reduziert sich anteilig monatlich um 0,5% pro Stunde bei der Ausübung einer ärztlichen Praxistätigkeit.

⁵ Fortführung der beamtenähnlichen Versorgung aus Vorvertrag)

⁶ Bahncard 100

⁷ Leasingraten

⁸ Unfallversicherung

⁹ Die Vergütung wird – wenn keine Wiederwahl und kein Wechsel in eine andere, hauptamtliche Funktion bei der KV RLP oder der KBV erfolgt – für die Dauer von bis zu 6 Monaten nach der Beendigung des Vorstandsamtes als Übergangsgeld weiterbezahlt, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nicht durch Amtsenthebung oder Amtsniederlegung/Eigenkündigung erfolgt ist und die bisherige vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit fortgesetzt bzw. wieder aufgenommen wird. Auf das Übergangsgeld ist erzieltes Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommen anzurechnen, nicht jedoch Einkünfte aus einer vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Dauer des Übergangsgeldes beträgt pro vollem Jahr der Vorstandstätigkeit einen Monat, höchstens jedoch 6 Monate.

¹⁰ Vergütung+Vorsorge+Leasingkosten+Unfallvers.

¹¹ von der KV Saarland an die Zusatzversorgungskasse (betriebliche Zusatzversorgung) zu leistenden Zahlung

¹² Sofern mit Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt wurde, verlängern sich die Vorstandsamtverträge bis zum Ablauf des Monats, der auf den folgt, in dem der neue Vorstand gewählt wurde. Auszahlung Amtszeitbonus im Folgejahr der Beendigung der Amtsperiode, nach Feststellung der Erfüllung von vertraglich festgelegten Regelungen/Bedingungen. Für den Amtszeitbonus wird in der Mitte jedes Jahreszeitraumes (1. Januar) der Amtsperiode ein Betrag (beginnend am 01.01.2019 i.H.v. 35.367,-€ für die Amtsperiode 01.08.18–30.06.24) thesauriert und verzinst zurückgestellt.

¹³ bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer 70% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens erhaltenen Vergütung; Einkünfte aus einer anderen genehmigten Tätigkeit werden angerechnet